Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 29 (1921)

Heft: 18

Artikel: Das schweizerische Rote Kreuz : Bericht an die 10. internationale Konferenz des Roten Kreuzes vom 30. März bis 8. April 1921 in Genf [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-546926

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 18 — XXIX. Jahrgang 15. September 1921

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift
für
Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Das schweizerische Rote Kreuz (Schluß)	225
Selbsttoxation für die Kriegssteuer	227
An die Leitungen von Kursen	227
Gefährliche Quacksalberei in einem Sanatorium	228
Aus dem Vereinsleben: Basel; Belp; Bümpliz; Dietikon; Gäu; Glarus; Solothurn; Zürich Hygienekurs; Zürich (Samaritervereinigung)	230
Der Zellriese Mensch	234
Riechschnecken	234
An die Kassiere der Zweigvereine	235
Zweiter schweizerischer Kongreß für Fraueninteressen in Bern	235
Fragen und Antworten	236
Briefkasten	236

Das schweizerische Rote Kreuz.

Bericht an die 10. internationale Konferenz des Roten Kreuzes vom 30. März bis 8. April 1921 in Genf.

(Schluß.)

Beziehungen mit den militärischen Behörden. Entsprechend den neu erstellten Statuten des Jahres 1914 stand das schweizerische Rote Kreuz namentlich mit der Armeesanität des schweizerischen Militärdepartements in enger Beziehung. Der Rotkreuz-Chefarzt war dem Territorial-Chefarzt direkt unterstellt. Zu gleicher Zeit war eine stete Verbindung des Rotkreuz-Chefarztes mit dem Armeearzt vorgesehen, die anfänglich gut funktionierte, später aber lockerer wurde. Es hat sich bei dieser Gelegenheit gezeigt, daß sich die Freiwilligkeit, auf der die Rotkreuz-Institution beruht, mit allzu straffer Militarisierung nicht gut verträgt. Das war auch der Grund, warum von der Delegiertenversammlung die Abänderung der Statuten verlangt wurde. Die Beiseitestellung der Delegiertenversammlung und der Direktion während der Mobilisationszeit wurde von der Rotkreuz-Bevölkerung unangenehm empfunden. Das Rote Kreuz will sich selbstverständlich den Bundesbehörden zur Verfügung stellen und ist bereit, die Forderungen seines Militärdepartements nach Möglichkeit zu erfüllen, muß aber anderseits die Freiwilligkeit, von der es abhängt, mitsprechen lassen.

Die Beziehungen zu andern Hilfsorganisationen bestanden hauptsächlich darin, daß sich die Gesellschaften: Comité de secours aux prisonniers de guerre, Pro Captivis, Pietas, als Unterabteilungen des Roten Kreuzes unter dasselbe stellten. An andern Hilfsaktionen war das Rote Kreuz durch Delegationen jeweilen vertreten.

Während des ganzen Krieges hat das Rote Kreuz nicht aufgehört, seine Friedenstätigkeit aufrecht zu erhalten, hat aber dieselbe nach der Demobilisierung mit aller Energie aufgenommen.

Das Programm dieser Friedenstätigkeit kommt am deutlichsten im neuen Statuten-Entwurf zum Ausdruck, weshalb wir uns

erlauben, das betreffende Kapitel hier wörtlich wiederzugeben.

Folgt Programm (Art. 4 der neuen Statuten).

Tätigkeit.

§ 4. Außer den allgemein organisatorischen Arbeiten, wie Ausbau der Vereinsorganisation, Mitgliedergewinnung und Propaganda, Aeufnung des Vereinsvermögens und Pflege der internationalen Beziehungen, fallen unter die Tätigkeit des Roten Kreuzes folgende

Spezielle Arbeitsgebiete.

1. Kriegshilfe.

a) Schaffung und Unterhalt von militärisch organisierten Rotkreuz-Kolonnen. Ueber Organisation, Aushebung, Instruktion und Verwendung dieser Kolonnen erläßt das Rote Kreuz besondere Vorschriften, welche der Genehmigung durch den Bundesrat unterliegen.

b) Stellung von Berufs- und geeignetem Hilfspersonal für die Krankenpflege durch Schaffung von Rotkreuz-Detachementen (Schwesterndetachemente).

Die Rotkreuz-Detachemente werden vom Roten Kreuz, soweit möglich, schon in Friedenszeiten aus Berufspflegepersonal gebildet, das sich körperlich und geistig zu diesem Dienst eignet, über eine genügende berufliche Ausbildung verfügt und sich wenigstens je für die Dauer eines Jahres verpflichtet, der Einberufung zum Kriegs-Krankendienst durch das Rote Kreuz Folge zu leisten.

Das freiwillige Krankenpflegepersonal (Hilfspflegerinnen und Hilfspfleger) wird den Rotkreuz-Detachementen zur Unterstützung beigegeben und kann auch in der zivilen Krankenpflege Verwendung finden. Eine selbständige Verwendung derselben findet in der Regel nicht statt.

Während seiner Dienstzeit hat das gesamte Krankenpflegepersonal des Roten Kreuzes Anspruch auf vollständigen Unterhalt, angemessene Besoldung und Versicherung auf Kosten der Armeeverwaltung.

c) Bereitstellung von Spital- und Transportmaterial.

d) Einrichtung und Betrieb von Spitälern.

e) Maßnahmen zur Förderung der Wohlfahrt und Gesundheit der Truppen.

f) Sammlung und Verteilung von Liebesgaben.

g) Fürsorge für Gefangene.

2. Krankenpflegewesen.

a) Ausbildung von Berufskrankenpflegepersonal durch Unterstützung der Stiftung „Rotkreuz-Anstalten für Krankenpflege" in Bern nach Maßgabe der Beschlüsse der Delegiertenversammlung von Olten vom 12. Januar 1908 und die Oberaufsicht über ihren Betrieb.

b) Die Errichtung, Unterstützung und Förderung weiterer ähnlicher Rotkreuz-Institutionen.

c) Ueberwachung des Krankenpflegewesens überhaupt.

d) Heranziehung von Hilfspersonal für die Zivilkrankenpflege.

3. Samariterwesen.

a) Ausbildung in der ersten Hilfeleistung und in häuslicher Krankenpflege.

b) Allgemeine Bestrebungen zur Verbreitung der Kranken- und Gesundheitspflege.

c) Organisation des Samariterwesens bei allgemeinen Aktionen des Roten Kreuzes.

4. Seuchenbekämpfung.

a) Unterstützung bei der Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten aller Art.

b) Maßnahme bei epidemischen Krankheiten durch Stellung von Personal und Material.

5. Allgemeine Hilfeleistung.

a) Hilfe bei nationalen und internationalen Katastrophen.

b) Hilfeleistung bei allgemeinen Notständen.

c) Unterstützung von gemeinnützigen Bestrebungen.